Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0580/2015/HO/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	26.11.2015
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Öffentlichkeitsstatus**
Gemeindevertretung Holm	10.12.2015	öffentlich

Neuwahl einer/eines 1. stellvertretenden Bürgermeisterin/Bürgermeisters

<u>Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:</u>

Herr Horst Schaper ist als 1. stellvertretender Bürgermeister zurückgetreten.

Die Neuwahl der/des stellv. Bürgermeisterin/Bürgermeisters erfolgt nach § 52a GO i.V. mit § 33 Abs. 3 GO. Wie zur konstituierenden Sitzung sind das Verhältnis der Sitzzahlen der Fraktionen und die Fraktionszugehörigkeit des Vorsitzenden der Gemeindevertretung (Bürgermeister) zu berücksichtigen. Dazu wird die Anzahl der Sitze der Gemeindevertretung durch 0,5, 1,5, 2,5 usw. geteilt und die dabei entstehenden Höchstzahlen werden angewandt.

	CDU	**SPD**	**Fraktionsloses Mitglied**
Sitzzahl	**12,00**	**4,00**	**1,00**
: 0,5	24,00 *(Vors.)*	8,00 *(1. oder 2. Stellv.)*	
: 1,5	8,00 *(1. oder 2. Stellv.)*	2,67	
: 2,5	4,80	1,60	
: 3,5	3,43	1,14	

In Holm ergibt sich, dass nach Anrechnung des Bürgermeisters auf die Höchstzahl 24 durch die CDU-Fraktion, die CDU-Fraktion und die SPD-Fraktion mit der Höchstzahl 8 gleichermaßen berechtigt wären, einen Kandidaten für die Wahl des 1. Stellvertreters vorzuschlagen. Bei der dann siegreichen Fraktion wäre die Höchstzahl 8 zu streichen. Für den 2. stellvertretenden Bürgermeister würde das Besetzungsrecht dann bei der zuvor unterlegenen Fraktion mit der Höchstzahl 8 liegen.

Während der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung im Jahre 2013 war es so, dass Herr Schaper zur Wahl des 1. stellvertretenden Bürgermeisters vorge-

schlagen wurde. Die SPD-Fraktion hatte auf eine Besetzung aus den Reihen ihrer Fraktion verzichtet und somit die Position des 2. stellvertretenden Bürgermeisters besetzt.

Da die SPD-Fraktion weiterhin die Position des 2. stellvertretenden Bürgermeisters besetzt, muss die/der 1. stellvertretende Bürgermeister/in weiterhin aus der CDU-Fraktion gestellt werden. Ein anderes Verfahren sieht die Gemeindeordnung nicht vor.

Der bisherige 1. stellvertretende Bürgermeister, Herr Schaper, ist gemäß § 6 Abs. 2 LBG aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen. Die/Der neue 1. stellvertretende Bürgermeister/in ist zur/zum Ehrenbeamtin/Ehrenbeamten zu ernennen und entsprechend zu vereidigen.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung wählt Frau/Herrn _____ zur/zum 1. stellvertretenden Bürgermeister/in der Gemeinde Holm.

_____
Rißler

Anlagen: